

Der Wehrbeauftragte

Hilfsorgan des Bundestages
bei der Ausübung der
parlamentarischen Kontrolle

von Dr. Karl Gleumes

Herausgeber:

Deutscher Bundestag
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Autor:

Dr. Karl Gleumes

Satz, Layout, Gestaltung:

Marc Mendelson, Berlin

Druck:

Quedlinburg Druck GmbH

überarbeitete Auflage September 2008

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	6
Geschichtliche Entwicklung	7
Rechtliche Stellung des Wehrbeauftragten	9
Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten	10
Gesetzlicher Auftrag	11
Grundrechte der Soldaten	12
Grundsätze der Inneren Führung	13
Amtsbefugnisse	15
Informationsrechte	15
Anregungsbefugnisse	16
Der Wehrbeauftragte als Petitionsinstanz für Soldaten	17
Der Jahresbericht des Wehrbeauftragten	19
Die Petition an den Wehrbeauftragten und andere Rechtsschutzmöglichkeiten	21
Die Dienststelle des Wehrbeauftragten	22
Schlussbemerkungen	24
Die Wehrbeauftragten seit 1959	25
Statistik	29
Anhang	30

Vorwort



»Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger«.

Mit unmissverständlicher Deutlichkeit bestimmt

das Soldatengesetz das die Bundeswehr nach leidvoller historischer Erfahrung kennzeichnende Bild des Staatsbürgers in Uniform, das Mitte der 50er Jahre entwickelt wurde und bis heute Gültigkeit besitzt.

Jeder Soldat hat das staatsbürgerliche Recht, sich direkt, d. h. ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden. Wohlgedenkt, diese mit Artikel 45 b Grundgesetz in das deutsche Verfassungswerk nach schwedischem Vorbild neu aufgenommene Institution kennzeichnet den Wehrbeauftragten *nicht* als Beauftragten der Soldaten. Nach dem Gesetz nimmt er seine Aufgaben als Hilfsorgan des *Bundestages* bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr. Wohl aber ist er »Sachwalter« der Interessen der Angehörigen der Streitkräfte. Er wird tätig, wenn ihm »Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grund-

rechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen«.

Damit ist meine Aufgabe als Wehrbeauftragter klar umrissen. Ich werde in meiner Amtszeit darauf achten, dass unabhängig von vielfältigen Veränderungen in der Bundeswehr die Grundrechte der Soldaten, das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform und die Grundsätze der Inneren Führung unverrückbare Maßstäbe für das Dienen in den Streitkräften und das Leben der Soldatinnen und Soldaten bleiben. Die Institution »Wehrbeauftragter« ist darin fest verankert. Unverändert hohe Eingabezahlen unterstreichen die Bedeutung eindrucksvoll.

Die vorliegende Broschüre stellt Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten sowie die Amtsinhaber vor. Sie bietet einen Überblick über diese wichtige Kontrollinstitution des Parlaments. Sie richtet sich gleichermaßen an die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wie an jeden interessierten Staatsbürger.

Reinhold Robbe
Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages

Einleitung

Im Gefüge eines jeden Staates spielen die Streitkräfte eine wesentliche Rolle. Aufgrund ihres Auftrags, ihrer Struktur und der ihnen gegebenen Machtmittel nehmen sie in ihm eine besondere Stellung ein. Es liegt im staatlichen Interesse, dass sie ihre Einflussmöglichkeiten nur entsprechend der verfassungsrechtlichen Ordnung wahrnehmen. Dies betrifft nicht nur den Gebrauch der militärischen Machtmittel als solche, sondern auch die Behandlung der in ihnen dienenden Soldaten. Je nach Staatsform – autoritär oder demokratisch – ist die Sicherstellung des verfassungsmäßigen Handelns der Streitkräfte sehr unterschiedlich geregelt. Demokratisch verfasste Staatswesen sind um eine starke Einbindung der Streitkräfte in die Gesellschaft und um eine wirksame Kontrolle ihrer Machtausübung bemüht. Hierbei kommt der parlamentarischen Kontrolle besondere Bedeutung zu. Die Instrumentarien einer solchen Kontrolle können vielfältig sein. Sie reichen von der Festsetzung der Haushaltsmittel für die Streitkräfte durch das Parlament über die Verantwortlichkeit des zivilen Bundesministers der Verteidigung dem Parlament gegenüber bis hin zur Sicherstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Soldaten. Im Einzelnen hat sich die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle in Demo-

kratien zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt. Ihre Ausgestaltung ist meist nur im geschichtlichen Rückblick verständlich. Dies gilt in besonderer Weise auch für die Bundesrepublik Deutschland.

Geschichtliche Entwicklung

Die Geschichte der deutschen Wehrverfassung ist dadurch gekennzeichnet, dass bis zum Ende des sogenannten »Dritten Reiches« im Jahre 1945 der Grundsatz der Einheit von Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte galt.

Im Jahre 1949 gab sich die deutsche Bevölkerung im westlichen Teil ihres Landes die Verfassung eines demokratischen Rechtsstaates nach westeuropäischen und nordamerikanischen Vorbildern. Die Aufstellung von Streitkräften war nicht vorgesehen.

Bereits wenige Jahre später drängten die USA und Großbritannien aufgrund der Verschärfung des Ost-West-Konfliktes darauf, dass auch die junge Bundesrepublik Deutschland einen militärischen Beitrag zur Erhaltung der Freiheit im westlichen Teil der Welt leisten sollte. Über die damit notwendige erneute Aufstellung von Streitkräften wurde in Politik und Gesellschaft leidenschaftlich gerungen. Allzu lebendig waren noch die Erinnerungen an die Verstrickungen von Teilen der Wehrmacht in das Unrecht der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Allein schon die Existenz einer Armee löste Besorgnisse und Misstrauen aus. Schließlich wurde die Aufstellung von Streitkräften aus

außenpolitischen Gründen unabweislich. Es bestand eine breite politische Übereinstimmung, dass sie einer besonderen Kontrolle bedürften. Jeder künftige Machtmissbrauch durch das Militär sollte von vornherein ausgeschlossen werden und der Grundsatz vom Primat der Politik uneingeschränkt garantiert sein.

Zur Umsetzung dieses politischen Willens wurden die Streitkräfte als Teil der Exekutive einem dem Parlament verantwortlichen Minister unterstellt, im Parlament ein Verteidigungsausschuss geschaffen und diesem gleichzeitig die besonderen Rechte eines Untersuchungsausschusses übertragen. Von der damaligen Opposition wurde zur Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle ferner gefordert, in der Verfassung gegen den Bundesminister der Verteidigung ein sonst nur gegen den Bundeskanzler zu richtendes Misstrauensvotum vorzusehen. Die Regierungsmehrheit lehnte dies mit Nachdruck ab. Es kam zu einem Kompromiss, wonach als zusätzliches Kontrollinstrument ein Wehrbeauftragter als Hilfsorgan des Bundestages eingeführt wurde.

Am 19. März 1956 wurde im Rahmen der neuen Wehrverfassung auch Artikel 45b in das Grundgesetz eingefügt, der den Auf-

trag und die Stellung der Wehrbeauftragten umschreibt: »Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

Zur Ausführung dieses Verfassungsartikels wurde am 27. Juni 1957 das »Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages« in Kraft gesetzt. Am 3. April 1959 wurde der erste Wehrbeauftragte, Helmuth von Grolman, in sein Amt eingeführt. Ihm folgten die Wehrbeauftragten Hellmuth Guido Heye, Matthias Hoogen, Fritz Rudolf Schultz, Karl Wilhelm Berkan, Willi Weiskirch und Alfred Biehle. Mit einer Änderung des Wehrbeauftragtengesetzes im Jahr 1990 wurde die Wahl auch ungedienter Kandidaten ermöglicht. Zum ersten Mal wurde im Jahr 1995 mit Claire Marienfeld-Czesla eine Frau zur Wehrbeauftragten gewählt. Ihr folgten Dr. Willfried Penner und seit Mai 2005 Reinhold Robbe.

Damit wurde eine Institution geschaffen, die in unserer Verfassungsgeschichte keine Vorbilder hat. In ihrer Konzeption geht sie auf die damalige Einrichtung des Militie-Ombudsmannes (Militär-Ombudsmann) in Schweden zurück.

Rechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

Das Grundgesetz und ihm folgend das Wehrbeauftragtengesetz ordnen den Wehrbeauftragten mit der Bezeichnung »Hilfsorgan des Bundestages« und »Wehrbeauftragter des Bundestages« uneingeschränkt dem Bundestag zu. Er gehört damit eindeutig zur Legislative.

Die Zuordnung des Wehrbeauftragten zum Parlament äußert sich insbesondere in folgenden Regelungen:

- Bundestag und Verteidigungsausschuss haben gegenüber dem Wehrbeauftragten ein – allerdings eingeschränktes – Weisungsrecht.
- Der Wehrbeauftragte kann nicht tätig werden, wenn der Verteidigungsausschuss einen Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.
- Der Wehrbeauftragte hat gegenüber dem Bundestag Berichtspflichten.
- Bundestag und Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

Das vom Wehrbeauftragten zu kontrollierende Bundesministerium der Verteidigung ist Teil der Exekutive. Konsequenz des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist, dass er dem Wehrbeauftragten keine Weisungen erteilen kann. Dasselbe gilt auch umgekehrt.

Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten

Der Wehrbeauftragte ist weder Mitglied des Bundestages noch Beamter. Er steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das durch das Wehrbeauftragtengesetz geregelt ist. Bei der Ausgestaltung seiner Rechtsstellung hat sich der Gesetzgeber an dem Status eines Parlamentarischen Staatssekretärs orientiert.

Während der Dauer seines Amtsverhältnisses darf der Wehrbeauftragte kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie kein politisches Mandat innehaben.

Die Vertretung des Wehrbeauftragten obliegt kraft Gesetzes dem Leitenden Beamten, der dessen Rechte bei Verhinderung und nach Beendigung seines Amtsverhältnisses bis zum Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers – mit Ausnahme des Rechtes auf unangemeldeten persönlichen Truppenbesuch – wahrnimmt.

Die Wahl erfolgt durch den Bundestag ohne Aussprache in geheimer Form. Wahlvorschläge können vom Verteidigungsausschuss und von den Bundestagsfraktionen eingebracht werden. Gewählt ist die Persönlichkeit, die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält.

Wählbar ist jeder/jede Deutsche, der/die das 35. Lebensjahr vollendet hat. Als Soldat erworbene Kenntnisse vom militärischen Alltag sind somit keine formale Voraussetzung für die Wahl.

Die Ernennung wird durch den/die Präsidenten/in des Bundestages vorgenommen. Der Eid wird vor dem Bundestag abgelegt. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushängung der Ernennungsurkunde oder, falls der Eid vorher geleistet wurde, mit der Vereidigung.

Die Amtszeit des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre und damit ein Jahr länger als die Wahlperiode des Parlaments. Dies trägt mit dazu bei, seine Unabhängigkeit bei einem Wechsel der Parlamentsmehrheit aufgrund einer Neuwahl zu gewährleisten. Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig.

Das Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod, mit der Abberufung durch das Parlament oder mit der Entlassung auf eigenes Verlangen.

Gesetzlicher Auftrag

Nach dem im Grundgesetz festgelegten Auftrag hat der Wehrbeauftragte zum »Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle« über die Streitkräfte tätig zu werden. Das Gesetz über den Wehrbeauftragten definiert seine Aufgaben im Einzelnen.

Der Auftrag des Wehrbeauftragten ist in § 1 Absatz 2 und 3 des Wehrbeauftragtengesetzes umschrieben. Danach wird der Wehrbeauftragte aus zwei Anlässen tätig:

- Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Überprüfung bestimmter Vorgänge (Absatz 2 – weisungsgebundener Kontrollbereich)
- oder nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung von Grundrechten der Soldaten oder von Grundsätzen der Inneren Führung schließen lassen (Absatz 3 – originärer Kontrollbereich).¹

Neben dem in Absatz 3 festgelegten originären Kontrollbereich des Wehrbeauftragten umfasst der weisungsgebundene Kontrollbereich in Absatz 2 das gesamte Feld

parlamentarischer Wehrkontrolle. Damit wird deutlich, dass dort der parlamentarische Kontrollauftrag des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages über die Begriffe »Grundrechte der Soldaten« und »Grundsätze der Inneren Führung« hinausreicht.

In der Praxis ist dem Wehrbeauftragten seit 1959 eine Weisung durch den Bundestag noch nicht, durch den Verteidigungsausschuss erst in insgesamt 25 Fällen erteilt worden. Er kann beim Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Wehrbeauftragten liegt eindeutig beim Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung, also in seinem originären Kontrollbereich. Die Umstände, die dem Wehrbeauftragten Anlass zu einer Überprüfung geben, können ihm bei einem Truppenbesuch, durch Mitteilung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, durch Eingaben von Soldaten oder auf andere Weise, etwa durch Berichte in Presse, Fernsehen, Hörfunk oder durch die Auswertung der Meldungen der Truppe an den Bundesminister der Verteidigung über »besondere Vorkommnisse« bekannt geworden sein.

¹ Der Begriff Soldat wird hier zusammenfassend für männliche und weibliche Soldaten verwendet.

Seine Kontrollbefugnis erstreckt sich auf alle Institutionen in Regierung und Verwaltung, die sich mit der militärischen Landesverteidigung befassen. Dies sind in erster Linie der Bundesminister der Verteidigung und dessen Geschäftsbereich.

Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

Die Aufgaben des Wehrbeauftragten beschränken sich jedoch nicht darauf, im Auftrag des Parlaments die Streitkräfte zu kontrollieren. Das Wehrbeauftragtengesetz hat ihm darüber hinaus die Aufgabe einer besonderen Petitionsinstanz zugewiesen. Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Grundrechte der Soldaten

Bei dem Begriff »Grundrechte der Soldaten« geht es um die in unserer Verfassung garantierten Grundrechte. Der Soldat steht in einem durch das Prinzip von Befehl und Gehorsam geprägten hierarchischen Verhältnis, das durch ein starkes Spannungs-

verhältnis zwischen der Freiheit und den sonstigen Rechten des einzelnen Soldaten einerseits und den besonderen Erfordernissen des militärischen Dienstes andererseits gekennzeichnet ist. Grundsatz unserer Verfassung ist es zwar, dass dem Soldaten als Grundwehrdienstleistenden oder als Zeit- oder Berufssoldaten seine Freiheiten und Rechte garantiert bleiben, wie sie auch den anderen Bürgern zustehen. Der Soldat bleibt also Bürger, Staatsbürger in Uniform.

Seine Grundrechte können jedoch im Rahmen der Verfassung eingeschränkt werden, soweit dies der militärische Dienst zwingend erfordert. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. So gelten für den Soldaten weiterhin, um dies beispielhaft zu verdeutlichen:

- Der uneinschränkbare Grundsatz der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde. Der Soldat darf also zum Beispiel im Rahmen einer harten Ausbildung nicht herabgewürdigt und erniedrigt werden.
- Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Die Meinungsfreiheit kann zu Gunsten der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte eingeschränkt werden. Dem Soldaten ist es aber unbenom-

men, sich zum Beispiel außerhalb des Dienstes auch parteipolitisch zu betätigen.

- Das Grundrecht auf Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch staatliches Handeln. So kann er, wie jeder andere Bürger auch, die Gerichte zu seinem Schutz anrufen.

Grundsätze der Inneren Führung

Unter dem Begriff »Grundsätze der Inneren Führung« wurde bei der Errichtung der Bundeswehr ein Reformkonzept erörtert, von dem die neuen Streitkräfte in bewusster Abkehr von früheren Traditionen geprägt sein sollten. Der Begriff wurde, ohne dass er definiert wurde, in das Wehrbeauftragtengesetz aufgenommen. Bis in die jüngere Vergangenheit wurde lebhaft um Wesen und Wirkung der Inneren Führung diskutiert. Danach verkörpern die Grundsätze der Inneren Führung zum einen das Grundkonzept für die innere Ordnung der Bundeswehr, zum anderen die Einbindung der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft.

Im Innenverhältnis der Streitkräfte sollen die Grundsätze einer zeitgemäßen Menschenführung praktiziert werden. Innere Führung dient dazu, die Spannungen aus-

zugleichen und ertragen zu helfen, die sich aus den individuellen Freiheitsrechten des Bürgers einerseits und den militärischen Pflichten des Soldaten andererseits ergeben. Wesen und Formen des Führungsverhaltens der Vorgesetzten müssen von der Menschenwürde als Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung geprägt sein. Dem jeweiligen Stand der politischen, gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ergebnissen des Wandels im militärisch-technischen Bereich ist Rechnung zu tragen. Innere Führung soll »in Führung und Ausbildung, in der Handhabung der Disziplinargewalt, in der politischen Bildung und Information der Truppe, in der Betreuung und Sorge um den Menschen, im außerdienstlichen Gemeinschaftsleben« wirksam werden (so Graf von Baudissin, einer der geistigen Väter des Reformkonzeptes, am 10. Januar 1953).

Zeitgemäße Menschenführung beinhaltet als weitere Forderung, dass die Rahmenbedingungen des militärischen Alltags, wie sie durch Organisationsformen, Grundsätze der Personalführung und Infrastruktur vorgegeben werden, den Menschen als eigenständige, verantwortliche Persönlichkeit respektieren.

Im Außenverhältnis sollen sich die Streitkräfte als Institution und die Soldaten als Einzelne wie alle anderen in die staatliche und gesellschaftliche Ordnung einfügen. Sie sollen sich als integraler Bestandteil der Gesamtgesellschaft verstehen und auch von außen so gesehen werden. Mit diesem Aspekt wird der Sorge entgegengewirkt, dass sich die Streitkräfte verselbstständigenden und zum »Staat im Staate« werden könnten – eine Gefahr, die jede bewaffnete Macht latent in sich birgt.

Die Diskussion in der Bundeswehr über den Begriff der Inneren Führung fand ihren vorläufigen Abschluss durch den Erlass der Zentralen Dienstvorschrift 10/1 – Innere Führung – im Februar 1993. In ihr wird die Konzeption der Inneren Führung beschrieben.

Ziele der Inneren Führung sind:

- Politische und rechtliche Begründungen für den soldatischen Dienst zu vermitteln und den Sinn des militärischen Auftrages einsichtig und verständlich zu machen.
- Die Integration der Bundeswehr und des Soldaten in Staat und Gesellschaft zu fördern sowie Verständnis für die Aufgaben der Bundeswehr zu wecken.
- Die Bereitschaft der Soldaten zur ge-

wissenhaften Pflichterfüllung zu stärken und die Disziplin und den Zusammenhalt der Truppe zu bewahren.

- Die innere Ordnung der Streitkräfte menschenwürdig, an der Rechtsordnung orientiert und in der Auftragserfüllung effizient zu gestalten.

Was Innere Führung im militärischen Alltag konkret bedeutet und anstrebt, ist zu allererst in einer Reihe von Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften festgelegt.

Maßgebliche Grundlage ist in erster Linie das Soldatengesetz, in dem die Rechte und Pflichten der Soldaten, insbesondere auch in ihrer Rolle als Vorgesetzte und Untergebene beschrieben sind. Innere Führung erschöpft sich jedoch nicht in einer konkreten Anwendung geltender Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch für das Verhalten der Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen im militärischen Alltag. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen nicht nur nach den Buchstaben des Gesetzes, sondern mit »Herz und Verstand« führen. Die Soldaten sollen als Staatsbürger in Uniform freie Persönlichkeiten sein, als verantwortungsvolle Bürger handeln und sich für den Auftrag einsatzbereit halten. Gefordert wird von ihnen nicht blinder Gehorsam, sondern Gehorsam aus Einsicht.

Amtsbefugnisse

Dem Wehrbeauftragten stehen zur Erfüllung seines Verfassungsauftrages als gesetzliche Befugnisse Informationsrechte und Anregungsbefugnisse zu.

Informationsrechte

Der Wehrbeauftragte hat gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Dies gibt ihm die Möglichkeit, bei der Bearbeitung von Eingaben die Truppe und andere Dienststellen aufzufordern, einen bestimmten Sachverhalt zu überprüfen, zum Ergebnis der Überprüfung Stellung zu nehmen und sich einschlägige Unterlagen vorlegen zu lassen. Das Auskunftsrecht ist ferner Grundlage für ihn und seine Mitarbeiter, Informations- und Kontaktgespräche im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zu führen.

Bei der Bearbeitung von parlamentarischen Weisungen und von Eingaben, die eine Beschwerde des Einsenders zum Gegenstand haben, kann der Wehrbeauftragte den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige persönlich anhören.

Der Wehrbeauftragte kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung alle Truppen, Stäbe, Einrichtungen und Verwaltungsstellen der Bundeswehr besuchen. Dieses Truppenbesuchsrecht steht nur dem Wehrbeauftragten persönlich zu.

Die Truppenbesuche dienen dem Wehrbeauftragten dazu, sich durch persönliche Gespräche mit Soldaten aller Dienstgrade und durch andere persönliche Eindrücke ein truppennahes Bild von dem inneren Zustand der Bundeswehr zu verschaffen. Hierdurch erhält er insbesondere Kenntnis von Schwierigkeiten im dienstlichen Alltag der Truppe sowie den Anliegen und Sorgen der Soldaten, die in Eingaben nur unvollständig oder nicht geäußert werden. Durch die unverzügliche Weitergabe bedeutsamer Feststellungen an den Bundesminister der Verteidigung kann er so insbesondere auch präventiv wirken.

Für die Gewinnung von Informationen ist ferner das Recht bedeutsam, Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften anzufordern sowie als Prozessbeobachter in straf- oder disziplinargerichtlichen Verfahren den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen.

Anregungsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. So kann er nach Abschluss einer Überprüfung, bei der ein fehlerhaftes Verhalten oder ein Mangel festgestellt wurde, die zuständigen Stellen bitten, Regelungen zu treffen, um künftig Wiederholungen zu vermeiden.

Ferner kann er einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten. Mit der Anregungsbefugnis wirkt der Wehrbeauftragte bei der Ausgestaltung der Inneren Führung in der Truppe mit. Die Anregungen sind keine verbindlichen Weisungen oder Befehle.

Die Beschränkungen der Befugnisse des Wehrbeauftragten auf Informations- und Anregungsrechte können zu der Annahme verleiten, dass seine Einflussmöglichkeiten eher gering seien. Dem widerspricht jedoch die Praxis. Die Existenz eines unabhängigen Parlamentsbeauftragten, den jeder Soldat – vom Grenadier bis zum General – unmittelbar anrufen darf, wirkt sich von vornherein auf das Führungsverhalten vieler Vorgesetzter positiv aus. Hierzu trägt insbesondere die Möglichkeit

bei, dass der Wehrbeauftragte übergeordnete Stellen bis hin zum Bundesminister der Verteidigung einschalten und dem Parlament festgestellte Mängel im Jahresbericht sowie in Sonderberichten zur Kenntnis bringen kann. Die Einflussmöglichkeiten des Wehrbeauftragten beruhen insofern nicht auf einer ihm eingeräumten rechtlich verbindlichen Autorität, sondern auf dem moralischen Gewicht, dem sich die angesprochenen Stellen nur schwer entziehen können.

Der Wehrbeauftragte als Petitionsinstanz für Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln und ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden. Bei der Wahrnehmung seines Petitionsrechtes kann der Soldat dem Wehrbeauftragten – ohne an Fristen gebunden zu sein – alles das vortragen, was er nach seiner subjektiven Bewertung als unrichtig und ungerecht empfindet. Anders als bei der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung braucht eine sogenannte Beschwerde nicht vorzuliegen. Die Eingaben können daher die ganze Breite dienstlicher, persönlicher und sozialer Probleme des militärischen Alltags betreffen. Dazu gehören Fragen aus dem weiten Gebiet der Menschenführung (zum Beispiel Rechte und Pflichten der Soldaten, Führungsstil und Führungsverhalten, militärische Ausbildung, Anwendung des Disziplinarrechtes, Beschwerderechtes sowie Beteiligungsrechtes, Dienstzeitregelung), die Personalführung der Berufs- und Zeitsoldaten (zum Beispiel Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen), die personellen Fragen der Wehrpflichtigen (zum Beispiel Einberufungen, Ort und Art der Verwendung, Entlassung), Fragen der Heilfürsorge, der Unterbringung, Bekleidung und Betreuung, aber auch solche des Besoldungsrechtes sowie der Versorgung. Es ist nicht erforderlich,

dass der Soldat sein Anliegen persönlich dem Wehrbeauftragten vorträgt. Mit einer Eingabe können sich auch Kameraden, Vertrauenspersonen oder Familienangehörige zugunsten der Belange eines Soldaten an ihn wenden. Viele Ehefrauen von Soldaten tragen ihm die sich aus dem Dienstverhältnis ihres Ehemannes ergebenden familiären Schwierigkeiten vor. Vor einer Überprüfung des vorgetragenen Sachverhaltes wird das Einverständnis des Soldaten eingeholt.

Über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten werden alle Soldaten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit unterrichtet (Erlass »Truppe und Wehrbeauftragter«, Ziff. 10). Der Soldat darf wegen der Anrufung des Wehrbeauftragten nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden. Er genießt den Schutz des Petitionsrechtes. Dieses Petitionsrecht gilt selbstverständlich nicht für Behauptungen, die bewusst wahrheitswidrigen, beleidigenden oder verleumderischen Charakter haben. In diesen Fällen trägt der Petent die volle disziplinarische und strafrechtliche Verantwortung. Allerdings werden bei der Inanspruchnahme des Petitionsrechtes die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung weit gezogen. Der Petent soll durch

seine Eingabe sein Herz ausschütten dürfen und hierfür nicht benachteiligt werden. Bei Übertreibungen und voreiligen Schlussfolgerungen soll er ebenso geschützt sein wie bei Eingaben, die mit Emotionen geschrieben wurden.

Zivile Mitarbeiter der Bundeswehr können sich nicht mit einer Petition an den Wehrbeauftragten wenden. Allerdings können durch sie bekannt gewordene Sachverhalte Anlass für den Wehrbeauftragten sein, tätig zu werden. Das gleiche gilt für Hinweise von Personen außerhalb der Bundeswehr.

Das Eingabeverfahren läuft im Regelfall wie folgt ab:

Der Wehrbeauftragte überprüft, ob der in einer Eingabe vorgetragene Sachverhalt auf eine Verletzung von Grundrechten der Soldaten oder Grundsätzen der Inneren Führung schließen läßt. Ist dies der Fall, wendet sich der Wehrbeauftragte mit der Bitte um Stellungnahme an die Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, die nach dem Vortrag des Petenten für eine unbefangene, sachgerechte und zügige Bearbeitung am ehesten geeignet erscheinen und die gegebenenfalls Abhilfe schaffen können. Bei Eingaben, die das Vorgesetzten/Unterge-

benenverhältnis in der Truppe berühren, ist dies in der Mehrzahl der Fälle die Bataillonsebene. Bei rechtlich schwierigen oder schwerwiegenden Fällen wird im Allgemeinen von vornherein die Divisions-ebene eingeschaltet.

Liegen die angeforderten Stellungnahmen und Ermittlungsunterlagen vor, wird geprüft, ob sachgerecht ermittelt wurde, Beweise richtig gewürdigt wurden, das Vorbringen sachgerecht bewertet und Fehlverhalten angemessen geahndet wurde. Ist dies der Fall, wird dem Petenten das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt. Die Truppe erhält einen Nebenabdruck des Abschlusschreibens.

In der überwiegenden Zahl der Fälle entsprechen die Ermittlungen und Stellungnahmen den an sie aus der Sicht des Wehrbeauftragten zu stellenden Anforderungen. Dennoch gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen eine weitere vorgesetzte Dienststelle zur nochmaligen Überprüfung eingeschaltet wird. Es ist kein Einzelfall, dass hierbei auch der Bundesminister der Verteidigung selbst um seine Stellungnahme gebeten wird. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen, in denen es um Fragen von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung geht, ist er

Der Jahresbericht des Wehrbeauftragten

verständlicherweise in erster Linie Ansprechpartner für den Wehrbeauftragten.

Ist neben einer Eingabe ein sachgleiches Wehrbeschwerde-, Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsstreitverfahren anhängig, so entspricht es ständiger Praxis des Wehrbeauftragten, unter Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung in dieses Verfahren generell nicht mit Wertungen einzugreifen. Er setzt die eigenen Untersuchungen aus, bis eine unanfechtbare Entscheidung vorliegt. Eine Ausnahme ist denkbar, wenn der konkrete Vorfall Anlass zu Erwägungen und Schlussfolgerungen gibt, die über den vorgegebenen Sachverhalt hinausgehen.

Die Wahrnehmung der beiden Funktionen – Kontrollorgan über die Streitkräfte sowie Petitionsinstanz für die Soldaten – ist verständlicherweise nicht immer konfliktfrei. Als Kontrollorgan obliegt es dem Wehrbeauftragten, darüber zu wachen, dass Recht und Gesetz eingehalten werden. Hierbei kann sich ergeben, dass die Beachtung der Vorschriften, die die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gewährleisten sollen, mit den Individualinteressen des einzelnen Petenten im Widerstreit steht.

Der Wehrbeauftragte ist verpflichtet, jeweils für ein Kalenderjahr dem Bundestag einen Gesamtbericht (Jahresbericht) zu erstatten. Für die inhaltliche Gestaltung des Berichtes sind ihm nähere Vorgaben nicht gemacht worden. Die Art der Berichterstattung hat sich deshalb an dem ihm von der Verfassung übertragenen Auftrag, nämlich Kontrollorgan und Petitionsinstanz zu sein, zu orientieren. Dies hat zur Folge, dass sich der Bericht überwiegend mit negativen Erscheinungen in den Streitkräften zu befassen hat. Die bisherigen Amtsinhaber haben daher stets den Bericht in erster Linie als einen »Mängelbericht« verstanden. Er ist kein Bericht über den Gesamtzustand der Bundeswehr.

Parlamentarische Kontrolle hat – neben der Überwachung der Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Exekutive – den Zweck, das Parlament in den Stand zu versetzen, unmittelbar durch eigene Feststellungen Missstände und Fehlentwicklungen zu erkennen und so Anregungen für politisches Handeln zu gewinnen. Aus diesem Verständnis enthalten die Ausführungen des Wehrbeauftragten in seinen Jahresberichten neben den Verstößen von Vorgesetzten und Dienststellen gegen die Grundrechte und die Grundsätze der Inneren Führung auch umfassende Darstellun-

gen über die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Streitkräfte und den soldatischen Dienst. Der Jahresbericht gibt insbesondere auch wichtige Hinweise auf Auswirkungen bestehender gesetzlicher und sonstiger Regelungen, soweit sie die Grundsätze der Inneren Führung berühren. Der Wehrbeauftragte wird dadurch zu einer Art Frühwarnsystem für das Parlament. Es liegt in der Natur der Sache, dass seine Darlegungen nicht immer von politischen und parlamentarischen Aspekten frei sein können.

Die so gestalteten Berichte werden vom Parlament, insbesondere vom Verteidigungsausschuss, als zentrale Grundlage für die Beratung und für Entscheidungen zur inneren Entwicklung der Bundeswehr herangezogen. Die Jahresberichte tragen hierdurch mit dazu bei, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die besonderen Anliegen und Sorgen des einzelnen Soldaten, aber auch der Streitkräfte insgesamt zu lenken. So wird der Wehrbeauftragte gerade durch seine Berichte, die ihn zunächst als kritischen Kontrolleur ausweisen, zu einer Art Verbindungsglied zwischen den Soldaten und dem Bundestag.

Der Jahresbericht findet von jeher in den Medien große Beachtung. Die Berichter-

stattung über ihn macht eine breite Öffentlichkeit mit den Anliegen und Problemen der Bundeswehr bekannt und fördert das Verständnis für notwendige Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig rückt sie den Jahresbericht stärker in das Blickfeld des Parlaments.

Die Berichterstattung über negative Vorkommnisse und Entwicklungen in den Streitkräften birgt die Gefahr in sich, dass in den Medien über die Bundeswehr einseitig negativ oder gelegentlich auch in reißerischer Weise berichtet wird. Dies kann für den Wehrbeauftragten jedoch kein Anlass sein, entgegen dem gesetzlichen Auftrag auf eine umfassende wahrheitsgemäße Darlegung seiner Feststellungen zu verzichten. Im Übrigen hat das Grundgesetz den Medien im Interesse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Berichterstattung große Freiheiten eingeräumt. Einzelne unsachliche Darstellungen in den Medien sind als Preis für eine solche Verfassung hinzunehmen.

Adressat des Jahresberichtes ist das Parlament. Der Bericht wird im ersten Quartal eines jeden Jahres dem/der Präsidenten/in des Bundestages zugeleitet und als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Unmit-

Die Petition an den Wehrbeauftragten und andere Rechtsschutzmöglichkeiten

telbar danach wird der Bericht in der Truppe verteilt. Der Bericht wird an den Verteidigungsausschuss verwiesen, der den Bundesminister der Verteidigung auffordert, dazu Stellung zu nehmen. Liegt die Stellungnahme vor, wird der Bericht im Verteidigungsausschuss beraten, wobei der Bundesminister der Verteidigung und der Wehrbeauftragte ihre Auffassungen verdeutlichen und ergänzen können. Die Beratungen enden mit dem Bericht des Verteidigungsausschusses und einer Beschlussempfehlung, die dem Plenum zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wird. Bei dieser Beratung wird dem Wehrbeauftragten das Wort erteilt, wenn dies von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt wird. Dies ist regelmäßig der Fall.

In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht äußert sich der Bundesminister der Verteidigung auch zu den Maßnahmen, die zur Beseitigung der vom Wehrbeauftragten festgestellten Mängel erforderlich sind. Über den Stand der Verwirklichung dieser Maßnahmen läßt sich das Parlament ein Jahr später erneut berichten.

Die Eingabe an den Wehrbeauftragten schließt nicht aus, dass der Soldat in der gleichen Angelegenheit von seinen sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten, wie zum Beispiel Meldung, Gegenvorstellung, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung, Eingabe an den Petitionsausschuss, Gebrauch macht. Die Eingabe an den Wehrbeauftragten wahrt jedoch keine Fristen, wie sie zum Beispiel für Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung vorgesehen sind. Deshalb muß der Soldat, insbesondere in Disziplinarangelegenheiten und Verwaltungsverfahren, die gesetzlichen Fristen beachten, wenn er seine formellen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht verlieren möchte.

Die Möglichkeit, dass ein Soldat eine parlamentarische Überprüfung eines Anliegens durch Eingaben sowohl an den Petitionsausschuss als auch an den Wehrbeauftragten veranlassen kann, erfordert die Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen. Diese ist in besonderen Verfahrensgrundsätzen geregelt. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Verhinderung von abweichenden Entscheidungen sehen sie die gegenseitige Unterrichtung vor. Werden Petitionsausschuss und Wehrbeauftragter mit derselben Sache befasst, kommt letzte-

Die Dienststelle des Wehrbeauftragten

rem bei der Bearbeitung eine Vorrangstellung zu.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf das Soldatenbeteiligungsgesetz, das der Verbesserung der Rechte der Soldaten dient. Im Mittelpunkt des Beteiligungsrechtes steht die gewählte Vertrauensperson der einzelnen Dienstgradgruppen. Durch sie soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie die Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens nachhaltig gefördert werden.

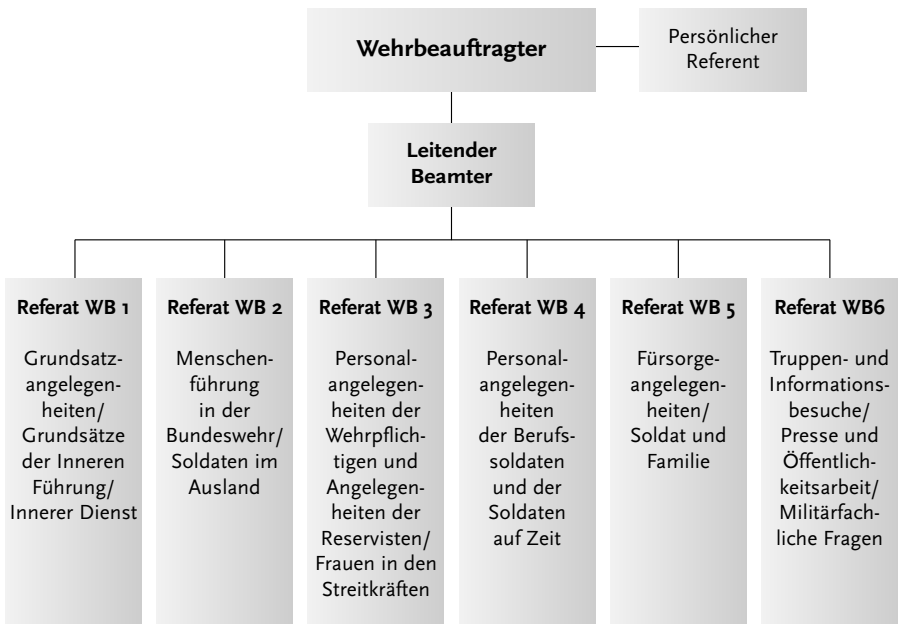
Bei der Errichtung der Institution war man davon ausgegangen, dass ein kleiner persönlicher Arbeitsstab ausreichen würde, um den Wehrbeauftragten in die Lage zu versetzen, seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Aufgrund der schnell steigenden Zahl zu überprüfender Vorgänge musste das Amt aber schon bald personell verstärkt werden. Nur hierdurch wurde es den Wehrbeauftragten möglich, ihren parlamentarischen Kontrollauftrag gegenüber der Großorganisation Bundeswehr wahrzunehmen.

Derzeit besteht das Amt aus ca. 50 Mitarbeitern, von denen etwa die Hälfte als Angehörige des gehobenen und höheren Dienstes unmittelbar mit der fachlichen Bearbeitung beauftragt sind.

Die Mitarbeiter des Wehrbeauftragten sind Angehörige der Verwaltung des Deutschen Bundestages und dort als Abteilung »Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages« zusammengefasst. Fachlich unterstehen sie dem Wehrbeauftragten und dienstrechtlich dem Direktor beim Deutschen Bundestag als Chef der Bundestagsverwaltung.

Die Abteilung des Wehrbeauftragten wird vom Leitenden Beamten geführt. Sie gliedert sich entsprechend den ministeriellen Organisationsprinzipien in Referate, deren Zahl und Zuständigkeit den jeweiligen Aufgabenstellungen und Schwerpunkten angepasst werden. Derzeit gibt es sechs Referate. Die Organisationsstruktur ergibt sich aus nachstehendem Organisationsplan:

Die Postanschrift des Wehrbeauftragten lautet:
 Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages
 Platz der Republik 1, 11011 Berlin
 Telefon: (030) 227 38 100
 Telefax: (030) 227 38 283
 Internet: <http://www.wehrbeauftragter.de>
 E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de



Schlussbemerkungen

Seit nahezu zwei Jahrzehnten befindet sich die Bundeswehr in einem anhaltenden, tief greifenden Wandel. Ziel des mit dem Begriff der Transformation umschriebenen Prozesses ist die Ausrichtung der Streitkräfte auf die nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Anschlag auf das World Trade Center in New York veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen, namentlich die Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Einsätzen zur Friedenssicherung und zur Bekämpfung des Terrorismus in Europa und weltweit.

Auslöser der Transformation war das sich verändernde Auftragspektrum und die notwendig gewordene nachhaltige Reduzierung und Umstrukturierung der Streitkräfte, verbunden mit ihrer weiter zunehmenden Einbindung in internationale Strukturen. Das hatte auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Wehrbeauftragten.

Standen bis Ende der 80er Jahre die Landes- und Bündnisverteidigung mit den daraus abgeleiteten Forderungen an die Ausrüstung und Ausbildung der Truppe im Vordergrund, so richtete sich das Augenmerk der Wehrbeauftragten seit Mitte der 90er Jahre zunehmend auf die Probleme der Armee im Einsatz und die Transformation.

Um ein realistisches Bild der Bundeswehr und ihrer Soldaten zu zeichnen, gingen die Wehrbeauftragten insbesondere in ihren Jahresberichten ausführlicher als zuvor auf die politischen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf den Einsatz, die Ausrüstung und die Struktur der Bundeswehr ein. Damit trat ihre Rolle als Sachverwalter der Streitkräfte insgesamt aber auch der von der Transformation betroffenen Soldatinnen und Soldaten gegenüber Regierung, Parlament und Öffentlichkeit stärker hervor.

Durch das ungeschminkte Bild, dass der Wehrbeauftragte auf der Grundlage insbesondere seiner Truppenbesuche sowohl in den Einsatzgebieten als auch den Inlandstandorten von der Truppe zu zeichnen vermag, bleibt er ein wichtiger Ratgeber der Entscheidungsträger seines Auftraggebers, des Parlaments.

Die Wehrbeauftragten seit 1959

1. Helmuth von Grolman

Geboren 06.11.1898. 1916 Soldat. 1920 bis 1924 Banklehre und Studium der Nationalökonomie. 1924 Eintritt in die Reichswehr. 1944 Generalleutnant. 1955 Staatssekretär im Niedersächsischen Vertriebenenministerium. Am 19.02.1959 mit 363 gegen 16 Stimmen bei 32 Enthaltungen zum ersten Wehrbeauftragten gewählt. Vereidigung am 20.03.1959. Amtsantritt am 03.04.1959. Am 14.07.1961 um Entlassung gebeten, die am selben Tag ausgesprochen wurde. Verstorben am 18.01.1977

2. Hellmuth Guido Heye

Geboren 09.08.1895. 1914 Eintritt in die Kaiserliche Marine. 1944 Vizeadmiral. 1953 bis 1961 CDU-Bundestagsabgeordneter. Am 08.11.1961 einstimmig durch Zuruf zum Wehrbeauftragten gewählt. Vereidigung und Amtsübernahme am selben Tag. Am 10.11.1964 um Entlassung gebeten, die am folgenden Tag ausgesprochen wurde. Verstorben am 10.11.1970.

3. Matthias Hoogen.

Geboren 25.06.1904. Rechtsanwalt. 1940 Einberufung zur Wehrmacht. 1947 bis 1949 Mitglied des Wirtschaftsrates. 1949 bis 1964 CDU-Bundestagsabgeordneter. 1953 bis 1964 Vorsitzender des Rechtsausschusses. Am 11.12.1964 mit 270 gegen 174 Stimmen

bei 11 Enthaltungen zum Wehrbeauftragten gewählt. Vereidigung und Amtsübernahme am selben Tag. Verstorben am 13.07.1985.

4. Fritz Rudolf Schultz

Geboren 19.02.1917. 1939 bis 1945 Kriegsteilnehmer, zuletzt Major d.R. 1953 FDP-Landtagsabgeordneter in Rheinland-Pfalz. 1955 zweiter Vizepräsident des Landtages. 1957 bis 1970 FDP-Bundestagsabgeordneter. Am 11.03.1970 mit 268 gegen 127 Stimmen bei 50 Enthaltungen zum Wehrbeauftragten gewählt. Vereidigung und Amtsübernahme am selben Tag.

5. Karl Wilhelm Berkhan

Geboren 08.04.1915. Maschinenbauingenieur. 1939 Reichsarbeitsdienst. Kriegsteilnehmer bis 1945. Studium der Erziehungswissenschaften. Ab 1947 Gewerbeoberlehrer, später Studienrat. 1953 bis 1957 Mitglied der Hamburger Bürgerschaft. 1957 bis 1975 SPD-Bundestagsabgeordneter. 1969 bis 1975 Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung. Am 19.03.1975 mit 418 gegen 21 Stimmen bei 21 Enthaltungen zum Wehrbeauftragten gewählt. Vereidigung und Amtsübernahme am selben Tag. Am 17.01.1980 mit 416 gegen 30 Stimmen bei 6 Enthaltungen und 2 ungültigen Stimmen zum Wehrbeauftragten wiedergewählt. Verstorben am 09.03.1994.

6. Willi Weiskirch

Geboren 01.01.1923. Kriegsteilnehmer 1942 bis 1945, mehrfach schwer verwundet. Studium der Zeitungswissenschaft, Geschichte und Philosophie. 1952 Chefredakteur des Zentralorgans des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend »Wacht«. 1959 Chefredakteur von »Mann in der Zeit« (heute: »Weltbild«). Daneben freie journalistische Tätigkeit. 1970 bis 1976 Sprecher der CDU. 1976 bis 1985 CDU-Bundestagsabgeordneter, zugleich Vorsitzender der Arbeitsgruppe Verteidigung der CDU/CSU-Fraktion. Am 14.03.1985 mit 366 gegen 42 Stimmen bei 24 Enthaltungen und einer ungültigen Stimme zum Wehrbeauftragten gewählt. Amtsübernahme am 20.03.1985. Vereidigung am 28.03.1985. Verstorben am 11.09.1996.

7. Alfred Biehle

Geboren 15.11.1926 in Augsburg. 1944/45 Kriegsdienst, verwundet. Industriekaufmann. 1950 bis 1969 Redakteur. 1948 Mitglied der Jungen Union und ab 1950 der CSU. 1955 bis 1970 CSU-Kreisvorsitzender. 1956 bis 1978 und 1984 bis 1990 Stadtrat. 1960 bis 1966 zweiter Bürgermeister, 1956 bis 1972 Kreisrat, 1966 bis 1972 stellv. Landrat. Seit 1972 Vorsitzender des BRK-Kreisverbandes Main-Spessart. Seit 1969 im Landesvorstand des

Wehrpolitischen Arbeitskreises der CSU. 1969 bis 1990 CSU-Bundestagsabgeordneter im Bundestagswahlkreis Main-Spessart. Von 1969 bis 1990 auch Mitglied im Verteidigungsausschuss sowie von 1982 bis 1990 dessen Vorsitzender. Verteidigungspolitischer Sprecher der CSU-Landesgruppe, Mitglied im Unterausschuss für Abrüstung und Rüstungskontrolle, bis 1990 Mitglied der Nordatlantischen Versammlung und im dortigen Militärausschuss. Bundesvorstandsmitglied Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung, Kuratoriumsmitglied der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung des Deutschen Bundeswehrverbandes. Am 27.04.1990 unter zwei Kandidaten mit 275 gegen 200 Stimmen bei 16 Enthaltung zum Wehrbeauftragten gewählt. Vereidigung und Amtsübernahme am selben Tag.

8. Claire Marienfeld-Czesla

Geboren 21.04.1940 in Bingen am Rhein, katholisch, verheiratet, zwei Söhne. Volksschule, Gymnasium. Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin; Ausübung des Berufs über drei Jahre, 1963 mit der Geburt des ersten Kindes Aufgabe der Berufstätigkeit. 1972 Eintritt in die CSU mit damaligem Wohnsitz in Bayern, 1973 Vorsitzende der CSU-Frauen-Union Gröbenzell; 1976 Eintritt in die CDU, 1990

bis 1995 Mitglied des CDU-Landesvorstandes Nordrhein-Westfalen; 1976 bis 1986 Vorsitzende der Frauen-Union Detmold. 1979 bis 1991 Mitglied des Rates der Stadt Detmold, 1984 bis 1989 Vorsitzende des Schulausschusses, 1989 bis 1991 stellvertretende Bürgermeisterin. CDU-Bundestagsabgeordnete von 1990 bis 1995, Mitglied der Parlamentarierversammlung der KSZE/OSZE von 1992 bis 1995. Am 30.03.1995 mit 459 gegen 139 Stimmen bei 46 Enthaltungen und 2 ungültigen Stimmen gewählt. Amtsübernahme am 28.04.1995, Vereidigung am 11.05.1995.

9. Dr. Willfried Penner

Geboren 25.05.1936 in Wuppertal, verheiratet, drei Kinder. Abitur 1956 am Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium in Wuppertal. Nach rechtswissenschaftlicher Ausbildung und Promotion seit 1965 im staatsanwaltschaftlichen Dienst, zuletzt als »Erster Staatsanwalt« in Wuppertal. Seit 1983 Vorsitzender des Stadtsportbundes Wuppertal. 1966 Eintritt in die SPD, seitdem verschiedene Funktionen in der SPD in Wuppertal, u.a. Vorsitzender. Bis einschließlich 1979 sieben Jahre Tätigkeit im Rat der Stadt Wuppertal. Mitglied des Deutschen Bundestages von 1972 bis 11.05.2000. November 1980 bis Oktober 1982 Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der

Verteidigung, März 1985 bis Dezember 1991 Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion und Vorsitzender des Arbeitskreises Inneres, Bildung und Sport. 1992 bis 1994 Justitiar der SPD-Fraktion. Januar 1995 bis 11.05.2000 Vorsitzender des Innenausschusses. Am 14.04.2000 mit 424 gegen 77 Stimmen bei 42 Enthaltungen und 2 ungültigen Stimmen gewählt. Vereidigung und Amtsübernahme am 11.05.2000.

10. Reinhold Robbe

Geboren am 9. Oktober 1954 in Bunde (Ostfriesland).

1960–1970 besuchte er die Volks- und Hauptschule, 1970–1973 eine Berufsbildende Schule. 1973 legte er die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer Hannover ab. 1974/75 war er als Verlagskaufmann bei der Zeitung »Rheiderland« tätig und leistete 1975/76 Zivildienst. 1976–1986 war er Betriebsratsvorsitzender der Lebenshilfe Leer, 1986–1994 Pressesprecher und Geschäftsführer beim SPD-Bezirk Weser/Ems.

Er übernahm den Vorsitz des SPD-Ortsvereins Bunde und des SPD-Kreisverbandes Leer und ist Schatzmeister des SPD-

Bezirks Weser/Ems. 1976–1991 gehörte er dem Gemeinde- und Samtgemeinderat Bunde an, 1980–1991 als Fraktionsvorsitzender.

1994 wurde er in den Bundestag gewählt. In der 13. Wahlperiode war er Ordentliches Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Schriftführer und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Verkehr.

In der 14. Wahlperiode war er Ordentliches Mitglied des Verteidigungsausschusses sowie Stellvertretendes Mitglied des Haushaltsausschusses und der Deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE.

Zu Beginn der 15. Wahlperiode wurde er zum Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses bestimmt.

Am 14. April 2005 ist er in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit (307 Stimmen) zum 10. Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gewählt worden.

Anhang

I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	29
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Art. 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)	34
III. Erlass »Truppe und Wehrbeauftragter«	40
IV. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	48

I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 (Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 4 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) ...

(2) ...

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 12 (Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu

wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a (Wehr- und Dienstpflicht)

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbän-

den der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereiche ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollende-

ten achtzehnten bis zum vollendeten fünf- und fünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 17 (Petitionsrecht)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a (Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten)

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg)

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) ...

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20 (Verfassungs-Grundsätze; Widerstandsrecht)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe

der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 26 (Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges; Kriegswaffenkontrolle)

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45a (Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung)

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung.

(2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Artikel 45b (Wehrbeauftragter des Bundestages)

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45c (Petitionsausschuss)

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG)

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden,

die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2 Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3 Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und

Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.

3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2

und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.

5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.

6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Angeklagte und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4 Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebung Amtshilfe zu leisten.

§ 5 Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7 Eingaberecht der Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des

Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8 Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9 Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11 (weggefallen)

§ 12 Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffent-

lichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13 Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14 Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und

dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15 Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16 Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17 Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18 Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält von Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge.

§ 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Inkrafttreten

III. Erlass »Truppe und Wehrbeauftragter«

A. Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1. Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBl. S. 193).

B. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2. Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3. Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zu Grunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheit geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zu-leiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C. Verfahrensregelung

4. Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen, ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5. Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des

Sachverhaltes und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer

ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten. Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist

erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6. Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine

Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom

Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7. Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.

- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8. Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (zum Beispiel in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. OrgBereich

(Fü HI 1, Fü LI 2, Fü MI 1, InSan II, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D. Unterrichtung der Soldaten

10. Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:
Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 »Leben in der militärischen Gemeinschaft« Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung

seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, zum Beispiel Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher

Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E. Schlussbemerkung

11. Von allen Vorgesetzten wird erwartet, dass vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr, können damit wesentlich gefördert werden.

12. Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVG – Fü S I 3 – zu melden.

13. Der Erlass »Truppe und Wehrbeauftragter« in der Fassung VMBL 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVG, 28. Mai 2001 Fü S I 3-Az 39-20-00

IV. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

§ 7 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte ...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nicht beamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestellt werden, mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zuruhesetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.

(6) ...

§ 108 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) ...

§ 113 Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114 Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115 Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert Mitgliedern des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Notizen

Notizen